

Auskunft:
Michael Metzler
T +43 5574 4951 52051

Zahl: BHBR-I-8200.265-72
Bregenz, am 22.08.2025

Betreff: Genossenschaftsjagd Mittelberg I;
Anordnung einer Freihaltung für Rotwild und Rehwild im Bereich Schwendlelawine
Anlagen: Lageplan
Zahlschein

B E S C H E I D

Auf Antrag des Jagdverfügungsberechtigten und Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Mittelberg I sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, und der Gemeinde Mittelberg ergeht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens folgender

S p r u c h

I.

Gemäß § 41 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, idgF, wird für die im beiliegenden Lageplan ausgewiesene Teilfläche der Genossenschaftsjagd Mittelberg I die ganzjährige Freihaltung von

- **Rotwild**
- **Rehwild**

unabhängig von Alter, Klasse und Geschlecht, befristet bis 31.07.2031, unter folgenden Bedingungen und Auflagen angeordnet:

1. Führende und beschlagene weibliche Stücke sind vom 16.02. bis 15.05. jeden Jahres von der Bejagung im Rahmen der Freihalteanordnung ausgenommen.

2. Jagdliche Infrastruktureinrichtungen, wie Schussschneisen und Ansitzeinrichtungen, sind in einem solchen Umfang und an solchen Orten im festgesetzten Gebiet einzurichten, dass eine effektive Jagdausübung im Wald gewährleistet ist.
3. Verbissanfällige Baumarten, insbesondere Weißtanne, sind durch zusätzliche mechanische und/oder chemische Schutzmaßnahmen derart zu schützen, dass eine standortgemäße Mischung der Baumarten ermöglicht wird.
4. Der Jagdverfügungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Mittelberg I hat im Frühjahr/Sommer 2030 eine Überprüfung der Ergebnisse der Freihaltungsumsetzung in Form einer Begehung mit den wesentlichen Nutzungsinteressenten sowie den Amtssachverständigen durchzuführen.
5. Zur Dokumentation der Freihaltebejagung ist ein Bejagungsprotokoll zu führen, welches auf Aufforderung der Behörde zu übermitteln ist.

II.

Kosten

Für diese Anordnung sind gemäß Tarifpost 59 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI.Nr. 79/2024, eine Verwaltungsabgabe von € 28,60 und eine Eingabegebühr von € 21,00, somit **insgesamt € 49,60**, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen.

Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Antrag vom 06.06.2025 stellten der Jagdverfügungsberechtigte und Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Mittelberg I sowie die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, und die Gemeinde Mittelberg im Rahmen des Flächenwirtschaftlichen Projekts „Kleinwalsertal Schattseite-Nebenwasser“ den Antrag auf die Anordnung einer Freihaltung für Rot- und Rehwild im Bereich der Schwendlelawine Mittelberg. Diese sei am 07.05.2019 im Zuge der finanziellen Verhandlung des Projektes Schwendlelawine seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vorgeschrieben worden. Es handle sich um Objektschutzwaldbereiche für die Gemeinde Mittelberg, die im Rahmen des Flächenwirtschaftlichen Projektes „Kleinwalsertal Schattseite-Nebenwasser“ behandelt und saniert werden.

Von Seiten der Finanzierungspartner Bund, Land, Gemeinde Mittelberg wurde die Freihaltung vorgeschrieben. Nur so könnten die erforderlichen Abschüsse in der kritischen Winter- und Frühjahrszeit, die zahlenmäßig in überschaubarem Ausmaß erforderlich seien, durchgeführt werden. Es würden plangemäß Verjüngungsmaßnahmen, Seilkrannutzungen und Nutzungen im Bodenzug zur Einleitung und Förderung der Verjüngung umgesetzt. Zudem würden abschnittsweise Aufforstungen mit standortgerechten Baumarten gemacht.

Am 01.07.2020 habe eine Begehung aller Projektpartner WLW: S1 DI Andreas Reiterer, DI Thomas Frandl, Ing. Samuel Hermann, Gemeinde Mittelberg: BGM Andi Haid, Amtsleiter Michael Jochum, Landesforstdienst: Waldaufseher Stefan Fritz, Vertretern der örtlichen Lawinenkommission (Obmann Rainer Hilbrand, Manfred Heim) und des Hegeobmannes Günther Graf stattgefunden. Bei dieser Begehung habe man ebenfalls festgestellt, dass für den Erfolg der waldbaulichen Maßnahmen jagdrechtliche Maßnahmen gesetzt werden müssten.

Am 17.05.2025 fand eine neuerliche Begehung aller Projektpartner (WLW: GBL DI Thomas Frandl, Ing. Samuel Hermann, Gemeinde Mittelberg: BGM Joachim Fritz Landesforstdienst: DI Peter Feuersinger, Waldaufseher Stefan Fritz und Magnus Huber, Vizeobmann Tobias Moosbrugger (Genossenschaftsjagd Mittelberg I), Jagdverwalter Karl Schuster für die Jagdnutzungsberechtigten und des Hegeobmannes Günther Graf statt. Bei dieser Begehung habe man festgestellt, dass seit der Begehung am 01.07.2020 keine Besserung in Bezug auf den Zustand der Verjüngung eingetreten sei. Für den Erfolg der waldbaulichen Maßnahmen müssten jagdrechtliche Maßnahmen gesetzt werden. Bei dieser Begehung habe man die Beantragung einer Freihaltung für Rot- und Rehwild im Bereich Schwendle gemäß Lageplan besprochen. Alle Teilnehmer seien mit der Beantragung einverstanden.

Die forstlichen Bemühungen seien langfristig angelegt, die Verjüngungszeiträume seien lang und die Bedingungen aufgrund von großen Schneehöhen und schattseitiger Lage sehr schwierig und die eingesetzten öffentlichen Mittel zur Schutzwaldsanierung enorm hoch. Intensive jagdliche Bemühungen seien notwendig, um den Projekterfolg sicherzustellen. Es gelte nun, die Verjüngungen zu sichern und weiterhin zu ermöglichen. Dazu seien Abschnüsse ganzjährig notwendig.

Rechtlich folgt:

Zu Spruchpunkt I.:

Gemäß § 41 Abs. 2 lit. b des Jagdgesetzes hat die Behörde zur Verhütung von Schäden durch das Wild ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes die Freihaltung eines Gebietes von Wild gemäß Abs. 4 anzuordnen.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Jagdgesetzes ist die Freihaltung anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat oder erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird. Soweit der Schutzzweck nicht vereitelt wird, kann sich die Anordnung auf einzelne Arten des Schalenwildes beschränken oder nach Geschlecht und Altersklassen unterscheiden; ansonsten hat sich die Anordnung auf alle Arten des Schalenwildes zu erstrecken. Sie ist örtlich und zeitlich auf das zum Schutz des gefährdeten Bewuchses erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung hat zur Folge, dass jedes Stück des betreffenden Wildes, welches sich im festgesetzten Gebiet einstellt, sofort zu erlegen ist.

Im Verfahren zur Anordnung einer Freihaltung haben der Jagdnutzungsberechtigte, an welchen sich der Abschussauftrag richtet, der Jagdverfügungsberechtigte aufgrund § 41 Abs. 6 Jagdgesetz, sowie der Vorstand der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der

Landesregierung aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Parteistellung.

Der Vorstand der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, DI Andreas Amann, hält in seinen Stellungnahmen vom 27.06.2025, Zahl: Vc-40.05-319-2, und 05.08.2025, Zahl: Vc-40.05-319-5, folgendes fest:

Sachverhalt:

Der Bereich Schwendle in der KG Mittelberg befindet sich zwischen dem Wildental und Gemsteltal auf der Schattseite des Zwölferkopfes. Das zur Freihaltung auf Reh- und Rotwild beantragte Gebiet betrifft das Flächenwirtschaftliche Projekt (FWP) Schattseite-Nebenwasser und das WLW Verbauungsprojekt Schwendlelawine. Aus jagdrechtlicher Sicht betrachtet liegt die beantragte Freihaltung in der GJ Mittelberg I.

Die betroffenen Flächen umfassen bedeutende Objektschutzwaldbereiche, die nach dem Waldentwicklungsplan die Leitfunktion „Schutz“ mit der Wertziffer 312 tragen. Die nachhaltige Entwicklung und Stabilisierung dieser Schutzwälder ist ein übergeordnetes Ziel des FWP welche mit erheblichen öffentlichen Mitteln von Bund, Land und Gemeinde unterstützt werden. Im Rahmen des mit rund 1,5 Mio. Euro genehmigten Verbauungsprojektes Schwendlelawine sind in den kommenden Jahren umfangreiche Verbauungen und Aufforstungen im genannten Bereich geplant.

Beurteilung:

Die im Rahmen des FWP Schattseite-Nebenwasser durchgeführten Verjüngungsmaßnahmen und die Einbringung standortgerechter Mischbaumarten (z. B. Tanne, Bergahorn, Buche) sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Objektschutzwaldes langfristig zu sichern. Diese Maßnahmen stärken die Biodiversität und erhöhen die Resilienz des Waldes gegenüber klimatischen und biotischen Stressfaktoren.

Leider sind die getätigten Aufforstungen aufgrund des hohen Verbissdrucks durch Schalenwild bislang nicht erfolgreich verlaufen; von einer gesicherten Verjüngung kann nicht gesprochen werden. Ein nachhaltiger Erfolg ist nur gewährleistet, wenn der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung signifikant reduziert wird. Deshalb wird die Anordnung einer ganzjährigen Freihaltung von Rot- und Rehwild aus forstlicher Sicht gefordert und als ultima ratio als unbedingt notwendig eingestuft. Zudem ist die Freihaltung eine grundlegende Auflage der Finanzierungsverhandlung des Schwendlelawinenprojekts.

Zusammenfassung und Empfehlung:

Die dokumentierte Schädigung durch Schalenwild widerspricht klar den Zielen des FWP sowie des Lawinenverbauungsprojektes. Daher ist eine konsequente, ganzjährige Freihaltung von Rot- und Rehwild unabhängig von Altersklassen unerlässlich und wird aus forstfachlicher Sicht nachdrücklich unterstützt.

Als Projekt- und Finanzierungspartner im Flächenwirtschaftlichen Projekt Schattseite-Nebenwasser können die jagdrechtlichen Einschränkungen nicht unterstützt werden. Dies begründet sich wie folgt:

1. Der Bereich Schwendle am Fuße des Zwölferkopfes stellt eine etwa 33 ha große Exklave des FWP Schattseite-Nebenwasser dar. Oberhalb dieses Gebietes befindet sich das geplante Lawinenverbauungsgebiet Schwendlelawine. Der im Einzugsgebiet des FWP gelegene Wald hat eine bedeutende Objektschutzfunktion, welche durch den Waldentwicklungsplan (Wertziffer 312) eindeutig belegt ist.
 2. Der Verjüngungszustand, insbesondere bei Tannen und Buchen ist seit Jahren von Schalenwildverbiss stark beeinträchtigt, wodurch die Entwicklung zu einem gesunden Bestand stark eingeschränkt ist. Durch die drohende und teils faktische Entmischung kommt es dazu, dass die Schutzfunktion in Zukunft nur mehr eingeschränkt erfüllt werden kann.
 3. Im Nahbereich der Exklave befindet sich eine Rotwildfütterung (Wildental) ohne gültige Bewilligung. Seit längerem wird seitens der Hegegemeinschaft 1.6 versucht, für den nicht mehr bewilligten und nicht mehr dichten Rotwild-Wintergatter eine Nachfolgeregelung zu erreichen. Den Jägern in der GJ Mittelberg I muss deshalb die rechtliche Möglichkeit zur ganzjährigen Reaktion auf im Projektgebiet eintretendes Rot- und Rehwild aller Altersklassen gegeben werden.
 4. Die rein forstlichen Investitionen belaufen sich jährlich auf ca. 100.000 € aus öffentlichen Mitteln (Bund/Land/Gemeinde). Neben den jährlich durchgeführten Schutzmaßnahmen (Verbisschutzmittel, Terminalschutz, etc) und durch mehrfaches Ausmähen müssen auch die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sein um auf schadensverursachendes Schalenwild ganzjährig und rechtzeitig reagieren bzw. Schäden vorbeugen zu können.
 5. Im Hinblick auf die bereits behördlich bewilligte Verbauung der Schwendlelawine (Projektkosten rd. 1,45 Mio €) und die Errichtung einer Forststraße in der Abteilung Schwendle wurde im Zuge der ministeriellen Verhandlung als Vorbedingung die Einrichtung einer Schalenwildfreihaltung gestellt. Ohne diese Voraussetzung sind der Start der Baumaßnahmen ausgeschlossen und die Geldmittel des Bundes verfallen damit.
 6. Die arbeits- und kostenintensive Einbringung von Mischbaumarten für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes muss deshalb mit einer verbindlichen ganzjährigen Rot- und Rehwildfreihaltung unterstützt werden.
 7. Mithilfe eines Kameramonitorings konnten die schadensrelevanten Wildarten bestätigt werden, weshalb eine Ausweitung der Regelungen auf das Gamswild nicht beantragt wurde und seitens der Projektpartner derzeit auch nicht erforderlich erscheint. Mit dem 2025 neu eingeführten Projektmonitoring (Zäune, Verbissaufnahmen, Kameras und Gutachten) soll die Verjüngungsentwicklung zudem besser überwacht werden.
- Angesichts der knapper werdenden öffentlichen Mittel ist in Schutzwaldprojekten ein besonders effizienter Einsatz der finanziellen Ressourcen zwingend erforderlich. Der derzeitige Istzustand der Waldverjüngung belegt eindeutig, dass mit den bisher gesetzten forstlichen Maßnahmenpaket (Verbisschutz, Kulturpfllegemaßnahmen) alleine ohne verbindliche jagdrechtliche Maßnahmen (Freihaltung statt Schonzeitaufhebung) keine nachhaltigen Erfolge erzielt werden können. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, ergänzende und wirksame jagdrechtliche Maßnahmen (Stichwort: MUSS statt KANN) einzuführen, um den Schutzwald dauerhaft zu sichern. Die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten (Ausnahmen für führende und beschlagene Tiere) kann mitgetragen werden.

Dem breit getragenen Antrag zur ganzjährigen Rot- und Rehwildfreihaltung von JVB, JNB, WLV und Gemeinde Mittelberg wird aus forstfachlicher Sicht unterstützt und seitens des Landesforstdienstes auch ausdrücklich gefordert.

Diese Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Forstabteilung VIII erstellt und stützt sich auf Gesprächen mit dem zuständigen Waldaufseher. Sie wird diesen deshalb auch nachrichtlich zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.07.2025, ZI Va-722-8/-11, nahm der wildökologische-jagdwirtschaftliche Amtssachverständige wie folgt Stellung:

Sachverhalt:

Das als Freihaltung beantragte Gebiet Schwendle befindet sich in der GJ Mittelberg I südöstlich des Siedlungsgebietes von Mittelberg. Die vom Gebiet umfassten Waldbestände reichen von der linken Talseite des Wildentals bis in das Haupttal des Kleinwalsertals, sie sind somit schattseitig gelegen.

Für das gegenständliche Gebiet wurde mit Eingabe vom 19.05.2025 die Einrichtung einer ganzjährigen Freihaltung für Rot- und Rehwild durch den forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Umsetzung eines Flächenwirtschaftlichen Projekts (FWP) beantragt. Im Vorfeld dieses Antrags fanden am 01.07.2020 und am 17.05.2025 Begehungen aller Projektpartner des FWP statt. Um eine Bewertung aus wildökologischer Sicht vornehmen zu können, wurde am 09.07.2025 zusätzlich eine Begehung des verfahrensgegenständlichen Reviers im Beisein vom HO Günter Graf, Wildökologe Hubert Schatz, WA Magnus Huber sowie Jagdverwalter Karl Schuster und JG-Obmann Florian Fritz durchgeführt.

Befund:

Die verfahrensgegenständliche Fläche stellt aufgrund Ruhe und guter Äsungsverhältnisse einerseits ein gutes Einstandsgebiet, vor allem aber ein wichtiges Durchzugsgebiet für das Wild dar.

Zwischen dem Gemstetal und dem Wildental liegt der massive Gebirgsstock des Elfer- und Zwölferkopfs, weshalb das Gebiet Schwendle etwa für das Rotwild einen Zwangswechsel darstellt. Eine ganzjährige intensive Bejagung ohne Beschränkungen in der Abschusshöhe kommt einer Schließung dieses wichtigen wildökologischen Korridors gleich. Gleichzeitig wären davon insbesondere Hirsche betroffen, was für die Geschlechterstruktur in der Wildregion 1.6 massive negative Auswirkungen hätte. Davon abgesehen führt ein hoher Abschuss des Rotwilds im gegenständlichen Gebiet zu keiner wesentlichen Verbesserung in der Verbissproblematik, da nur wenige Stück längere Zeiträume im Schwendle eintreten. Der Verbiss wird vorrangig durch die hohen Rehwildbestände verursacht, auch vereinzelt Stück Gamswild können bei längerem Eintreten erhebliche Verbissschäden verursachen. Verbissschäden werden vorrangig durch wenige einzelne Stücke in der Vegetationsruhe verursacht, die Ermöglichung einer Bejagung außerhalb der Schusszeiten gemäß Jagdgesetz wäre zur Verbesserung der Verjüngungssituation von Vorteil.

Die ganzjährige Bejagung von Gamswild wäre aufgrund des gegebenen günstigen Erhaltungszustands in Vorarlberg gebietsweise durchaus möglich, diesbezüglich wird auf die

Stellungnahme von DI Hubert Schatz vom 27.01.2025, Va-613-1/2017 verwiesen.

Zusammengefasst kann ausgeführt werden, dass bei einer landesweiten Einschätzung der Situation derzeit von einem günstigen Erhaltungszustand in Vorarlberg ausgegangen werden kann. Auf Grund von gebietsweise sehr hohen Abschüssen in Freihaltungen oder im Zuge von Abschussaufträgen ist es in den vergangenen Jahren in einigen Regionen zu massiven und v.a. geschlechtsspezifisch sehr einseitigen Eingriffen in die Gamsbestände gekommen, die bei Prolongierung dieser Handhabung die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes in Frage stellen. Aus diesem Grund werden diesbezüglich entsprechende Korrekturen als dringend notwendig erachtet, die Ausweisung von weiteren jagdrechtlichen Ausnahmen in Bezug auf diese Wildart in der Wildregion 1.6 ist daher kritisch zu betrachten – insbesondere mehrjährige Stücke haben davon weitgehend verschont zu bleiben.

Empfohlene Maßnahmen:

Anstelle der Einrichtung einer Freihaltung wird die Anordnung einer Schonzeitaufhebung unter folgenden Vorgaben empfohlen:

- *Geltung für Rot-, Reh- und Gamswild*
- *Weiterhin Geltung der Vorgaben des Abschussplans*
- *Führende und beschlagene weibliche Stücke sind vom 16.02. bis 15.05. jeden Jahres von der Bejagung ausgenommen*

Sollte sich herausstellen, dass trotz Schonzeitaufhebung die Verjüngung aufgrund von Wildschäden nicht ausreichend ist, kann in weiterer Folge die Einrichtung einer Freihaltung angedacht werden.

Im Falle der Einrichtung einer Freihaltung für Rot-, Reh- und Gamswild ist jedenfalls Folgendes zu berücksichtigen:

- *Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes des Gamswildes im betroffenen Gamswildraum Ifer-Widderstein ist bei den Böcken der AKL I und II eine Abschusslimitierung von insgesamt 2 Stück festzulegen*
- *Hirsche, mit der Ausnahme von Schmalspießern, sind von der Freihaltung auszunehmen*
- *Führende und beschlagene weibliche Stücke sind vom 16.02. bis 15.05. jeden Jahres von der Bejagung ausgenommen*

Zusätzlich zu den gesetzten jagdlichen Maßnahmen sind auch alle anderen Möglichkeiten zur Verbesserung der Verjüngungssituation auszuschöpfen, insbesondere ist die Anwendung von chemischen und mechanischen Schutzmaßnahmen zu intensivieren.

Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Gemäß § 41 Abs. 2 lit. b des Jagdgesetzes hat die Behörde ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes zur Verhütung von Schäden durch das Wild die Freihaltung eines Gebietes von Wild gemäß Abs. 4 anzuordnen.

Gemäß § 41 Abs. 4. des Jagdgesetzes ist die Freihaltung anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat oder erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand

gefährdet wird. Die Anordnung kann sich auf alle oder einzelne Arten des Schalenwildes erstrecken. Sie ist örtlich und zeitlich auf das zum Schutz des gefährdeten Bewuchses erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung hat zur Folge, dass jedes Stück des betreffenden Wildes, welches sich im festgesetzten Gebiet einstellt, sofort zu erlegen ist.

Der Bereich Schwendle stellt eine etwa 33 ha große Exklave des Flächenwirtschaftlichen Projektes Schattseite-Nebenwasser dar. Oberhalb dieses Gebietes befindet sich das geplante Lawinenverbauungsgebiet Schwendlelawine. Der im Einzugsgebiet des Flächenwirtschaftlichen Projektes gelegene Wald hat eine bedeutende Objektschutzfunktion.

Der Verjüngungszustand ist von Schalenwildverbiss stark beeinträchtigt, wodurch die Entwicklung zu einem gesunden Bestand stark eingeschränkt ist. Durch die drohende und teils vorhandene Entmischung kann die Schutzfunktion in Zukunft nur mehr eingeschränkt erfüllt werden.

Eine Freihaltung für Rotwild und Rehwild ist zu befürworten, da die Einbringung von Mischbaumarten für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes sehr arbeitsintensiv ist und die betroffenen Flächen durch hohe öffentliche Mittel von Bund, Land und Gemeinde saniert werden. Die langfristige Wirkung dieser Investitionen kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Verjüngung eine realistische Entwicklungsperspektive erhält, was ohne spürbare Reduktion des Wildeinflusses nicht gegeben ist.

Eine Ausweitung der Schalenwildfreihaltung auf Gamswild ist derzeit nicht notwendig. Über Kameramonitoring konnte festgestellt werden, dass Rotwild und Rehwild die schadensrelevanten Wildarten sind.

Der derzeitige Istzustand der Waldverjüngung belegt eindeutig, dass mit den bisher gesetzten forstlichen Maßnahmenpaket alleine ohne verbindliche jagdrechtliche Maßnahmen keine nachhaltigen Erfolge erzielt werden können.

In jagdrechtlicher Hinsicht steht angesichts des vorliegenden Verfahrensergebnisses die Notwendigkeit der Freihaltung in Bezug auf Rot- und Rehwild nicht in Zweifel. Das forstliche Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Angesichts dieser Aussagen kann daher kein fachlicher Zweifel an der Notwendigkeit der Freihaltungsanordnung für Rot- und Rehwild bestehen. Eine Alternative zu dieser Maßnahme ist weder zu erkennen, noch ist im Verfahren hervorgekommen, wie durch andere Mittel die dringend notwendige Sicherung der Schutzwaldfunktion erreicht werden könnte. Die Anordnung der Freihaltung für Rot- und Rehwild ist daher erforderlich, um die dringend gebotene Verjüngung und Absicherung des Schutzwaldes zu erreichen.

Da sämtliche im gegenständlichen Verfahren betroffenen Parteien (Jagdverfügungsberechtigter, Jagdnutzungsberechtigter, Landesforst) der beantragten Freihaltung zustimmen, die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und die Behörde insbesondere aufgrund der eingeholten Stellungnahmen und Gutachten zum Schluss kommt, dass der forstliche Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat, respektive erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II.:

Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder

tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG berechtigt, einen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Bei den vorgeschriebenen Beträgen handelt es sich um gesetzlich und tarifmäßig festgesetzte Geldleistungen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

(zu Spruchpunkt I.)

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 50,00 zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Rechtsmittelbelehrung

(zu Spruchpunkt II.)

Sie haben das Recht, gegen diesen Kostenbescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Kostenbescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen.

Die Vorstellung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft

Ergeht an:

1. die Jagdgenossenschaft, Mittelberg I, zHd Herrn Florian Fritz, Walserstraße 81, 6991 Riezlern, Brief: RSb, unter Anschluss eines Zahlscheines
2. den Jagdverwalter, der GJ Mittelberg I, Herrn Florian Fritz, Walserstraße 81/1, 6991 Riezlern, Brief: RSb
3. das Jagdschutzorgan, der GJ Mittelberg I, Herrn Florian Fritz, Walserstraße 81/1, 6991 Riezlern, Brief: RSb
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Forstwesen (Vc), per V-DOK (intern)

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), per V-DOK (intern), zH Luca Fuchs, MSc
2. Gemeinde Mittelberg, Amtsadresse (mi2.1), per V-DOK (intern)
3. Vorarlberger Jägerschaft, Bezirksgruppe Bregenz, zH Herrn Bezirksjägermeister Hans Metzler, c/o Fa MEVO, 6867 Schwarzenberg, E-Mail: hans.metzler@mevo.at
4. Vorarlberger Jägerschaft, Zur Feldrast 17, 6890 Lustenau, E-Mail: info@vjagd.at
5. Waldaufseher Magnus Huber, Bödmerstraße 71, 6993 Mittelberg, E-Mail: magnus.huber@vorarlberg.at
6. Abt. VIII - Forstwesen (BHBR-VIII), per V-DOK (intern)
7. Hegegemeinschaft der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal), zH Herrn Günther Graf, Westeggweg 12, 6991 Riezlern, E-Mail: graf.guenther@web.de
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), per V-DOK (intern), zH Robert Gass, mit dem Ersuchen den Lageplan ins VOGIS zu übernehmen

